



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, den 11.11.2016

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird Herrn

**Udo Kirsten**

**Lohrmannstr. 20 / Haus 2**

**01237 Dresden**

die seit 28.11.2013 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 28.11.2016 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Halbeck)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.